

TE Bvwg Erkenntnis 2019/9/25 W253 2152062-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2019

Entscheidungsdatum

25.09.2019

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs2

VwGVG §29 Abs5

Spruch

W253 2152069-1/9E

W253 2152062-1/13E

W253 2157195-1/8E

W253 2152063-1/10E

W253 2152067-1/10E

W253 2152065-1/9E

W253 2152052-1/9E

Gekürzte Ausfertigung des am 10.09.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Jörg C. BINDER als Einzelrichter über die Beschwerden von 2. XXXX , geb. XXXX , 3. XXXX , geb. XXXX , 4. XXXX , geb. XXXX , 5. XXXX , geb. XXXX , 6. XXXX , geb. XXXX , 7. XXXX , geb. XXXX , 8. XXXX , geb. XXXX , alle StA. Afghanistan, gegen Spruchpunkt I. des Bescheids des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 16.03.2017, Zlen. 2. XXXX ,

3. XXXX , 4. XXXX , 5. XXXX 6. XXXX , 7. XXXX und 8. XXXX zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX , geb. XXXX der Status einer Asylberechtigten zuerkannt.

Es wird festgestellt, dass der XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

II. Den Beschwerden des 3. XXXX , geb. XXXX , 4. XXXX , geb. XXXX ,

5. XXXX , geb. XXXX , 6. XXXX , geb. XXXX , 7. XXXX , geb. XXXX , 8.

